

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)75**

14. Mai 2022

---

**Stellungnahme zur EEG-Novelle**  
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

---

# EEG-Novellierung 2022

17. März 2022

## Richtige Richtung mit Änderungsbedarf im Detail

Die Novellierung des EEG geht grundsätzlich in die richtige Richtung, indem sie Auktionsmengen stark erhöht. Der rasche Zubau der erneuerbaren Energien ist eine der Grundvoraussetzungen für das Gelingen der Energiewende. Es trägt auch zu einer größeren Unabhängigkeit von fossilen Energien im Sinne der Energieversorgungssicherheit bei. Angesichts der noch ausstehenden Regelung zur Stromkennzeichnung und der Haushaltsfinanzierung des EEG wäre es wünschenswert, wenn EEG-geförderter Strom als Strom aus Erneuerbaren gekennzeichnet werden könnte.

Wie unten weiter ausgeführt ist, ist es aber fraglich, ob annähernde Klimaneutralität in der Stromversorgung bereits 2035 – ein Ziel, das nicht im Koalitionsvertrag steht – nun in das EEG eingeführt werden sollte. Es muss sichergestellt sein, dass eine solche Zielsetzung nicht zu Lasten der Defossilisierung in anderen Wirtschaftssektoren und insbesondere in der Industrie geht. Wenn etwa Biogas oder auch grüner Wasserstoff systemdienlich einen größeren Beitrag zu einer sicheren Stromversorgung leisten soll, stehen diese für andere Verwendungen nicht mehr zur Verfügung, wo sie einen höheren Wirkungsgrad hätten als die Nutzung von Strom, rückgewonnen aus grünen Gasen.

Wichtig für den raschen Zubau ist eine Entschlackung und starke Beschleunigung der Genehmigungsprozesse. Hierzu sagt der vorliegende Referentenentwurf noch nichts. Von einer zügigen Neuregelung dieser Fragen wird der Erfolg der Energiewende im gegebenen sehr knappen Zeitrahmen entscheidend abhängen.

Das Gesetz sieht auch die Weiterentwicklung der Förderung über eine Verordnungsermächtigung vor (§ 88f), allerdings ist eine Umstellung auf einen CfD zu hinterfragen, da so nicht die Vermarktung und marktliche Refinanzierung von Erneuerbaren Anlagen angereizt wird. Eine ggf. notwendige Änderung der Förderkulisse sollte zunächst im Rahmen der Plattform klimaneutrales Stromsystem diskutiert und analysiert werden, bevor hier gesetzliche Pflöcke eingeschlagen werden.

## Inhaltsverzeichnis

Richtige Richtung mit Änderungsbedarf im Detail .....	1
§ 1 - Klimaneutraler Stromsektor 2035 – zu Lasten anderer Sektoren? .....	3
Auslaufen der Förderung zum Ende des Kohleausstiegs ins Gesetz aufnehmen .....	3
Günstiger Strom und Entbürokratisierung brauchen weitergehende Schritte.....	3
Aufhebung des Doppelvermarktungsverbots .....	4
§ 2 – Begriffsbestimmung: wirtschaftliche Maßnahme .....	4
EnUG – ein hilfswaises Fortbestehen der Umlagefinanzierung ist abzulehnen.....	4
EnUG – § 26 Anforderungen an Grünen Wasserstoff .....	5
EnUG – Entbürokratisierung BesA-Antrag.....	5
EnUG – keine „unmittelbare vertragliche Beziehung mit dem Anlagenbetreiber“ .....	5
EnUG – § 30, effizientes Unternehmen .....	5
EnUG – § 31, BesAR-Unternehmen schlechter gestellt? .....	6
EnUG – §§ 45, 46 Messen und Schätzen von Strommengen .....	6
Möglichkeit zur Nachmeldung von Branchen zu Anhang 1 nutzen .....	6
Impressum .....	7

## § 1 - Klimaneutraler Stromsektor 2035 – zu Lasten anderer Sektoren?

Als neues Ziel des EEG wird eingefügt, dass die Stromerzeugung in Deutschland bereits im Jahr 2035 “annähernd klimaneutral” sein soll, nach 80 Prozent Erneuerbaren-Anteil im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG-Entw). Dieses Ziel bereits 2035 zu erreichen, wurde von der Ampel explizit nicht in den Koalitionsvertrag aufgenommen, es findet sich erstmals in der Eröffnungsbilanz des BMWK.

Während ein schneller Ausbau der erneuerbaren Energien grundsätzlich zu begrüßen ist, so stellt sich mit dieser “annähernden Klimaneutralität” die Frage, ob diese zu Lasten der – dringlichen – Dekarbonisierung anderer Wirtschaftssektoren ginge. Wenn etwa Wasserstoff hierfür eingesetzt würde, der in den dreißiger Jahren für die Transformation von Industrieprozessen gebraucht würde. Eine einseitige Fokussierung auf den Stromsektor, die Verzögerungen und Verteuerungen beim Umbau anderer Sektoren zur Folge hätte, ist unbedingt zu vermeiden.

## Auslaufen der Förderung zum Ende des Kohleausstiegs ins Gesetz aufnehmen

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass mit der Vollendung des Kohleausstiegs die Förderung der Erneuerbaren auslaufen wird (Seite 62). Nach verschiedenen Schätzungen wird dies bereits ab dem Jahr 2030 und spätestens bis 2038 der Fall sein. Das Gesetz sollte schon jetzt frühzeitig diese Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag verankern.

Zwar kann es geboten sein, über eine Weiterentwicklung der Förderung für die nächste Zeit nachzudenken, allerdings ist eine Umstellung auf einen CfD (vgl. § 88f) zu hinterfragen, da so nicht die Vermarktung und marktliche Refinanzierung von Erneuerbaren Anlagen angereizt wird. Eine ggf. notwendige Änderung der Förderkulisse sollte zunächst im Rahmen der Plattform klimaneutrales Stromsystem diskutiert und analysiert werden, bevor hier gesetzliche Pflöcke eingeschlagen werden.

## Günstiger Strom und Entbürokratisierung brauchen weitergehende Schritte

Das Ziel einer weitgehenden Defossilisierung der Industrie nicht nur aus Klimaschutz-, sondern mittlerweile auch aus Gründen der energetischen Unabhängigkeit, setzt eine weitgehende Elektrifizierung voraus. Dafür darf Strom nicht teuer sein. Es ist dringend geboten, nicht nur die EEG-Umlage, sondern sämtliche staatlich induzierten Strompreisbestandteile, also neben der Stromsteuer u. a. auch die KWK- und die Offshorehaftungsumlage aufzuheben.

Die Beibehaltung von KWK- und Offshorehaftungsumlage führt dazu, dass die gewollte Entbürokratisierung – die ein starkes Signal an die Wirtschaft wäre – nicht überzeugend gelingt. Das administrativ hoch aufwändige und gerade für KMUs kaum zu bewältigende Antragsverfahren nach der Besonderen Ausgleichsregelung (§§ 63 ff. EEG) für die verbliebenen Umlagen beizubehalten, bedeutet keine echte Entlastung, auch wenn es einige kleine Verbesserungen gab (Abschaffung Stromkostenintensität, Wirtschaftsprüfertestat nur noch bei Super-Cap).

## Aufhebung des Doppelvermarktungsverbots

Die Übernahme der Umlage in den Bundeshaushalt bietet eine gute Gelegenheit für eine Aufhebung des Doppelvermarktungsgebots, so dass die neuen Projekte Grünstromzertifikate emittieren können. Die erwarteten Zusatzerlöse würden zu niedrigeren Geboten bei den Ausschreibungen führen, zudem ist am Markt inzwischen steigender Bedarf nach „Grünstrom made in Germany“, was den Ausbau weiter beschleunigen könnte.

## § 2 – Begriffsbestimmung: wirtschaftliche Maßnahme

Es ist fernliegend, wie in § 2 Nr. 25 eine Maßnahme als wirtschaftlich zu bezeichnen, die erst in den letzten 10 % ihrer Nutzungsdauer über die wirtschaftliche Null-Line kommt. Wenn eine Maßnahme auf 10 Jahre Nutzungsdauer ausgelegt ist, können schon kleine Abweichungen von den Annahmen in 10 Jahren dazu führen, dass die Maßnahme nicht nach 9 Jahren, sondern gar nicht mehr wirtschaftlich wird. Da werden Pufferregelungen nötig. Für eine Wirtschaftsplanung wären bereits 50 % nur schwer darstellbar.

## EnUG – ein hilfswises Fortbestehen der Umlagefinanzierung ist abzulehnen

Der Koalitionsvertrag machte die unmissverständliche Ankündigung (S. 62): “Um ... für die Wirtschaft wettbewerbsfähige Energiepreise zu sorgen, werden wir die Finanzierung der EEG-Umlage über den Strompreis beenden. Wir werden sie daher zum 1. Januar 2023 in den Haushalt übernehmen.”

Auch die Gesetzesbegründung spricht von einer “vollständigen Haushaltsfinanzierung der EEG-Förderung”, die die besondere Ausgleichsregelung für das EEG entbehrlich mache, doch der EEG-Gesetzestext löst diese Ankündigung nicht rechtssicher ein. Dies ist abzulehnen und muss im Sinne des Koalitionsvertrages nachgebessert werden.

So spricht § 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes (EnUG, Art. 3 des Referentenentwurfs) davon, dass der Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs durch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgen “soll”. Weiter heißt es aber, dass der “verbleibende Finanzierungsbedarf” durch Erhebung von Umlagen erfolgt. In § 6 EnUG heißt es entsprechend, dass der EEG-Finanzierungsbedarf vollständig vom Bundeshaushalt ausgeglichen werden “soll”. Und dass weiter ein Anspruch auf Zahlungen aus dem Bundeshaushalt nicht besteht. § 7 Abs. 2 EnUG regelt explizit, dass auch Bundeszuschüsse möglich sind, die nicht dem EEG-Finanzierungsbedarf entsprechen.

Für die Unternehmen heißt all dies eine erhebliche Planungsunsicherheit. Eine erneute Kostenexplosion über die EEG-Umlage ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Die Unternehmen müssten daher vorsorglich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Antrag auf EEG-Entlastung stellen. Denn nach § 7 Abs. 1 EnUG erlässt die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den ÜNBs erst zum 20. Oktober eines Jahres einen Bescheid, wie hoch der Bundeszuschuss für das Folgejahr wird. Erst dann wird klar, ob der Finanzierungsbedarf voll abgedeckt wird, oder ob ein Restbedarf bleibt, der ein Aufleben der EEG-Umlage zur Folge hat. **Die Feststellung, dass der Bundeszuschuss den EEG-Finanzierungsbedarf vollständig deckt, müsste zumindest zeitlich vor Ablauf der Antragsfrist gelegt werden, damit die Unternehmen rechtssicher wissen, dass sie in dem betreffenden Jahr den Antrag nicht stellen müssen.**

Sehr viel verbindlicher ist demgegenüber der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung geregelt (§ 213 SGB VI.). Dort heißt es, „der Bund leistet... Zuschüsse“. Auch die Höhe ist verbindlich geregelt, trotz ebenfalls veränderlicher Basis (§ 213 Abs 2 SGB VI).

## EnUG – § 26 Anforderungen an Grünen Wasserstoff

Der Regulierungsrahmen hat eine enorme Bedeutung für Investitionen in grünen Wasserstoff. Bei zahlreichen Projekten stehen die finalen Investitionsentscheidungen aufgrund der Unsicherheit infolge des nach wie vor fehlenden Rechtsrahmens und möglicherweise zu restriktiver Kriterien bei der Definition von Grünstrom zur Wasserstoffherzeugung aus. Im Zuge des Markthochlaufs sollte daher auf zusätzliche Kriterien beim Bezug von Grünstrom verzichtet werden. Ungekoppelte Herkunftsnachweise sind ausreichend und geeignet, um die Verwendung erneuerbaren Stroms bei der Wasserstoffproduktion nachzuweisen (§ 26 EnUG). Die Bundesregierung sollte sich bei der Europäischen Kommission für eine entsprechende Regelung im delegated act nach Art 27 Abs. 3 der RED II sowie der Erarbeitung der RED III einsetzen

## EnUG – Entbürokratisierung BesA-Antrag

Richtigerweise sieht der Referentenentwurf eine weniger bürokratische Antragstellung für die Besondere Ausgleichsregelung vor, etwa durch Verzicht auf die Stromkostenintensität, so dass damit die Schwellenwerte innerhalb der Besonderen Ausgleichsregelung – wie seit langem vom BDI gefordert – ab dem 1. Januar 2023 abgeschafft sind (vgl. aber die Übergangsbestimmungen zur BesA in § 57 EnUG). Auch die Begrenzung der Notwendigkeit eines Wirtschaftsprüferattests auf die Fälle, bei denen ein SuperCap beantragt wird, ist eine Erleichterung. Schließlich ist ein Angleichen der BesA-Anforderungen an die BEHG-Anforderungen jedenfalls im Sinne eines verringerten Bürokratieaufwandes.

## EnUG – keine „unmittelbare vertragliche Beziehung mit dem Anlagenbetreiber“

§§ 30ff: Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung kann es darauf ankommen, dass ein Unternehmen mindestens 30 Prozent seines Stromverbrauchs durch ungeforderten Strom aus erneuerbaren Energien deckt. Nach den Begriffsbestimmungen (§ 2 Ziff 1) kann es hierfür erforderlich sein, „5 Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt wird, der aufgrund einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung mit dem Anlagenbetreiber geliefert wird“. An dieser Stelle sollte nicht auf eine „unmittelbare vertragliche Beziehung mit dem Anlagenbetreiber“ abgestellt werden, stattdessen sollte jede vertragliche Beziehung mit Dritten in Bezug auf konkrete Anlagen ausreichen. Auch die KUEBLL fordern insoweit keine vertragliche Beziehung mit dem Anlagenbetreiber.

## EnUG – § 30, effizientes Unternehmen

Die Formulierung in § 30 Ziff. 3 lit. a) cc) ist ziemlich komplex. Eine Mindestregelung, die – wenn der extrem komplizierte Syntax richtig zu verstehen ist – verlangt, dass die Investition in Höhe von 50 % erreichen muss, kann nicht überzeugen. Generelle Abschneidegrenzen erzeugen den bekannten Fallbeileffekt und der gewählte Wert ist so gut wie nie überzeugend herzuleiten.

## **EnUG – § 31, BesAR-Unternehmen schlechter gestellt?**

Wie schon bei der Reduzierung der EEG-Umlage auf null ab dem 1.7.2022 ist auch eine Nachbesserung für die BesAR-Unternehmen vorzusehen: Aktuell fehlt in dem Entwurf für die BesAR-Unternehmen die Aussetzung des § 31 Nr. 4 EnUG. Dass diese erfolgen sollte, ist im Sinne des Gesetzgebers anzunehmen, da die BesAR-Unternehmen ansonsten aufgrund der Anwendung dieser Regelung weiterhin mit einer EEG-Umlage in Höhe von 0,05 CentkWh belastet würden. Ein Umstand der sicher nicht erwünscht ist, wenn alle anderen Verbraucher eine Absenkung der Umlage auf null erfahren.

## **EnUG – §§ 45, 46 Messen und Schätzen von Strommengen**

Hier würde es eine ganz wesentliche Erleichterung darstellen, wenn eine pauschalierte Abgrenzung der Drittstrommengen erfolgen könnte. Dies wäre ein starkes Signal zum Bürokratieabbau, das in der Breite der Industrie wahrgenommen würde. In Hinblick auf die ganz erhebliche Absenkung der Vorteile aus der Besonderen Ausgleichsregelung wäre es angemessen, dies zu ermöglichen.

## **Möglichkeit zur Nachmeldung von Branchen zu Anhang 1 nutzen**

Die Zuordnung bzw. v. a. die Nichtzulassung von Wirtschaftszweigen zu den Anhängen (Liste 1 und Liste 2) erfolgt aufgrund von Daten, zu denen aus Sicht des BDI keine Transparenz besteht und die teils nicht nachvollziehbar sind. Laut Rn. 406 der KUEBLL haben die Mitgliedstaaten aber die Möglichkeit, Wirtschaftssektoren nachzumelden, die die Kriterien der KUEBLL erfüllen. Diese Möglichkeit sollte die Bundesregierung im Sinne der deutschen Industrie rasch nutzen.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

## Redaktion

Dr. Eberhard von Rottenburg  
Stellvertretender Abteilungsleiter Energie- und Klimapolitik  
T: +49 30 2028-1542  
e.rottenburg@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1533